



Anhang Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anhang, allgemeine Angaben

Gemäß Artikel 12 Absatz 6/bis des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, haben die Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen seit 1. Jänner 2017 die zivilrechtliche Buchhaltung übernommen und wenden seitdem die Bestimmungen an, die im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthalten sind.

Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 wurde die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“ erlassen (welches formell und substantiell mit DLH 20/2024 angepasst wurde). In diesem Dekret werden unter anderem in Artikel 3 Absatz 3 die folgenden anzuwendenden Buchhaltungsgrundsätze definiert:

- Art. 17 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (in geltender Fassung)
- Anhang 1 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 („Allgemeine Grundsätze oder Vorgaben“)
- Anhang 4/1 Punkt 4.3 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118

Artikel 19 des oben genannten Dekretes schreibt bezüglich der Erstellung des Jahresabschlusses folgendes vor:

- (1) *Der Jahresabschluss wird vom/von der Verantwortlichen auf das Kalenderjahr bezogen erstellt und besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und dem Anhang.*
- (2) *In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zusammenfassend die auf das Rechnungsjahr bezogenen Aufwendungen und Erträge und das Jahresergebnis der Schule im betreffenden Verwaltungszeitraum angegeben; sie ist gemäß Artikel 2425 des Zivilgesetzbuches abzufassen.*
- (3) *Mit der Bilanz wird das Vermögen der Schule am Ende des jeweiligen Verwaltungszeitraums zu dem Zweck aufgezeigt, die Vermögens- und Finanzsituation darzulegen; sie ist gemäß Artikel 2424 des Zivilgesetzbuches abzufassen.*
- (4) *Der Anhang enthält alle Informationen, mit denen die Jahresabschlussdaten in Hinsicht auf die Finanz- und Vermögenssituation und die wirtschaftliche Lage wahrheitsgetreu, korrekt und klar verständlich und somit überprüfbar gemacht werden können“.*

Der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil des Abschlusses am 31.12.2025.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 17, dem Anhang Nr. 1 und dem Anhang Nr. 4/1 Punkt 4.3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung sowie, falls dort nicht ausdrücklich vorgesehen, den Artikeln 2423 und folgenden des ZGB, den nationalen Bilanzierungsgrundsätzen und den dazugehörigen Auslegungen des OIC (Organismo Italiano di Contabilità). Somit gibt der Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres klar, wahrheitsgetreu und korrekt wieder. Der Inhalt der Vermögenssituation und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den, in den Artikeln 2424 und 2425 des ZGB enthaltenen Bestimmungen.

Der gemäß Art. 2427 ZGB erstellte Anhang zum Jahresabschluss, beinhaltet alle notwendigen Informationen und Angaben für eine korrekte Auslegung des Jahresabschlusses.

Bilanzierungsgrundsätze

Erstellung des Jahresabschlusses

Die Informationen in diesem Dokument (Anhang) sind in der Reihenfolge der Posten der Vermögens- und Erfolgsrechnung angeführt. Hinsichtlich der obgenannten Ausführungen wird festgehalten, dass im Sinne des Artikels 2423, Absatz 3 ZGB zusätzliche Informationen gegeben werden, wenn die, aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verlangten Angaben, nicht ausreichen, ein wahrheitsgetreues und korrektes Bild der betrieblichen Situation wiederzugeben.

Die im Jahresabschluss und im Anhang enthaltenen Beträge sind in Euro ohne Dezimalstellen angegeben.

Grundsätze der Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Bilanz fußt auf den folgenden, in Anlage Nr.1 des GvD 118/2011 und den laut ZGB vorgesehenen Grundsätzen:

1. Grundsatz der Jährlichkeit
2. Grundsatz der Einheit

3. Grundsatz der Gesamtdeckung
4. Grundsatz der Vollständigkeit
5. Grundsatz der Wahrheit, Zuverlässigkeit, Richtigkeit, und Verständlichkeit
6. Grundsatz der Bedeutung und Relevanz
7. Grundsatz der Flexibilität
8. Grundsatz der Angemessenheit
9. Grundsatz der Vorsicht
10. Grundsatz der Kohärenz
11. Grundsatz der Fortführung und Kontinuität
12. Grundsatz der Vergleichbarkeit und der Prüfbarkeit
13. Grundsatz der Unparteilichkeit
14. Grundsatz der Öffentlichkeit
15. Grundsatz der Ausgeglichenheit des Haushalts
16. Grundsatz der finanziellen Kompetenz
17. Grundsatz der wirtschaftlichen Kompetenz
18. Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance over form)

Struktur und Inhalt des Bilanzausweises

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Informationen, die im vorliegenden Anhang enthalten sind, entsprechen den buchhalterischen Aufzeichnungen, von denen sie abgeleitet wurden.

In der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden Gruppierungen der Unterbilanzposten auf der Grundlage einer Überleitung zwischen der Struktur des Jahresabschlusses nach dem im gesetzvertretenden Dekret 118/2011 vorgesehenen Format und der vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Struktur vorgenommen.

Bewertungsgrundsätze

Im Folgenden werden die wichtigsten Bewertungsgrundsätze erläutert, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2426 ZGB angewandt wurden, wobei besonderes Augenmerk auf jene Bilanzposten gelegt wurde, für die der Gesetzgeber unterschiedliche Bewertungs- und Berichtigungskriterien zulässt, oder für die keine spezifischen Kriterien vorgesehen sind.

Sonstige Angaben

Bewertung der auf Fremdwährungen lautenden Positionen

Zum Bilanzstichtag hat die Schule keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

Anhang, Aktiva

Die Bewertung der Aktiva der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften des des GvD Nr. 118/20111 und des Artikels 2426 des ZGB und unter Berücksichtigung der nationalen OIC-Rechnungslegungsgrundsätze. Die spezifischen Bewertungskriterien sind in den Abschnitten der jeweiligen Bilanzposten angeführt.

Anlagewerte

Die materiellen Anlagegüter des Sachanlagevermögens werden in der Bilanz zu den Anschaffungskosten ausgewiesen, einschließlich der Nebenkosten, die bis zur Inbetriebnahme des Gutes entstanden sind.

Instandhaltungskosten, die eine Erhöhung der Produktivität, der Nutzungsdauer oder der Beschaffenheit der Anlagegüter mit sich gebracht haben, werden dem jeweiligen Gut zugeschrieben.

Die von der Autonomen Provinz Bozen zugewiesenen Investitionsbeiträge für den Ankauf von Immobilien, Anlagen und Maschinen, wurden nach der direkten Methode gebucht. Diese Beiträge reduzieren in den Aktiva die Inventarwerte, sodass sie in der Bilanz mit dem Wert Null aufscheinen (die Güter welche sich am 01.01.2024 im Inventarregister befinden und auf der Grundlage der Anschaffungskosten bewertet worden sind, werden buchhalterisch als vollständig

abgeschrieben betrachtet). Bezüglich der eventuellen Ankäufe im Laufe der Gebarung, wurde der Wert der Güter direkt abzüglich des Beitrages mit einem Nettobetrag von Null erfasst.

Für die im Jahresabschluss ausgewiesenen materiellen Güter wurde keine Aufwertung im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes Nr. 72 vom 19. März 1983 und nachfolgende Gesetze vorgenommen. Weiters wird vermerkt, dass keine Abwertungen laut Art. 2426 Absatz, Nr. 3 ZGB notwendig waren, da unter Beachtung des nationalen OIC-Rechnungslegungsgrundsatzes Nr. 9 keine Anzeichen auf potenzielle Wertverluste des materiellen Anlagevermögens festgestellt bzw. registriert wurden.

Bewegungen des Anlagevermögens

Nachfolgend werden die Bewegungen der materiellen Anlagegüter aufgelistet:

Konten Investitionsgüter	Beschreibung	Ankauf Investitionsgüter 2025	Investitions beiträge 2025	Wert der Investitionsgüter am 31.12.2025
1.1.2.02.04.01.001	MASCHINEN	€ 3.233,00	€ 3.233,00	0
1.1.2.02.07.99.999	N.A.B. HARDWARE	€ 31.461,06	€ 31.461,06	0
	Gesamt	€ 34.694,06	€ 34.694,06	0

Leasinggeschäfte

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Leasingverträge.

Umlaufvermögen

Die Posten des Umlaufvermögens wurden gemäß Art. 2426, Nr. 8 bis 11-bis ZGB bewertet. Die hierzu angewendeten Grundsätze werden in den Abschnitten zu den entsprechenden Bilanzposten dargelegt.

Forderungen des Umlaufvermögens

Die Forderungen des Umlaufvermögens sind, wie vom Art. 2435-bis ZGB vorgesehen, zum voraussichtlichen Einbringlichkeitswert ausgewiesen.

Kapitalisierte Finanzierungsaufwendungen

Alle Zinsen und sonstigen Finanzierungsaufwendungen wurden im Geschäftsjahr vollständig in Abzug gebracht. Gemäß Art. 2427, Absatz 1, Nr. 8 ZGB, wird bestätigt, dass keine Zinsaufwendungen aktiviert wurden.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel entsprechen jenen die bei der Bank, die den Kassendienst für die Schule ausübt, hinterlegt sind und sind auf Basis des Nominalwerts ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (antizipative und transitorische)

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach dem Kompetenzprinzip berechnet, durch Aufteilung der zwei Geschäftsjahre betreffenden Kosten und/oder Erträge. Bei der Eintragung sowie bei der Überprüfung der mehrjährigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde das Vorhandensein der zeitlichen Bedingung überprüft.

Der Posten "Aktive Rechnungsabgrenzungen" enthält insbesondere die Erträge des Geschäftsjahres, die in den Folgejahren ausgewiesen werden und die bis zum Jahresende angefallenen Kosten, die sich aber auf die nachfolgenden Geschäftsjahre beziehen.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Rechnungsabgrenzungsposten aufgelistet.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
Beschreibung	Abgrenzungsbetrag
1.1.4.1.01.01.01.001 Aktive antizipative Rechnungsabgrenzungen (Schülerbeiträge)	€ 3.400,00
1.1.4.2.01.01.01.001 Aktive transitorische Rechnungsabgrenzung (verschiedene Lizenzen)	€ 397,37
	€ 3.797,37

Anhang, Passiva und Nettovermögen

Die Passivposten der Vermögensrechnung sind unter Berücksichtigung der nationalen OIC-Rechnungslegungsgrundsätze ausgewiesen. Die spezifischen Bewertungskriterien sind in den Abschnitten der jeweiligen Bilanzposten angeführt.

Nettovermögen

Die Bilanzposten sind im Sinne des OIC-Rechnungslegungsgrundsatzes Nr. 28 zum Buchwert ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind im Jahresabschluss zum Nominalwert ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	
Beschreibung	Betrag

Verbindlichkeiten, welche mit dinglichen Sicherheiten auf in Eigentum befindliche Güter behaftet sind

Im Sinne des Art. 2427 c.1 Nr.6 del ZGB wird bestätigt, dass weder Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren, noch durch Körperschaftsgüter dinglich gesicherte Verbindlichkeiten existieren.

Passive Rechnungsabgrenzungen (antizipative und transitorische)

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach dem Kompetenzprinzip berechnet, durch die Aufteilung der zwei Geschäftsjahre betreffenden Kosten und/oder Erträge. Bei der Eintragung sowie bei der Überprüfung der mehrjährigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde das Vorhandensein der zeitlichen Bedingung überprüft.

Der Posten "Passive Rechnungsabgrenzungen" enthält die Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres, die in den Folgejahren ausgewiesen werden und die bis zum Jahresende angefallenen Erträge, die sich aber auf die zukünftigen Geschäftsjahre beziehen.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der Rechnungsabgrenzungsposten aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
Beschreibung	Abgrenzungsbetrag
1.2.5.2.09.01.01.001 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungen	€ 38.834,75
1.2.5.3.01.01.01.001 Investitionsbeiträge von Ministerien	€ 100,76
1.2.5.3.01.01.02.001 Investitionsbeiträge von Autonomen Regionen und Provinzen	€ 20.00,00
	€ 58.935,51

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es auf Anweisung der Bildungsdirektion für angemessen erachtet wurde, die Zweckbestimmung, gemäß Art. 4 Absatz 5 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, auf die ordentlichen Zuweisungen für die Realisierung der im Dreijahresplan des Bildungsangebots oder der nachträglich vom Schulrat genehmigten Projekte zu beschränken. Auf diese Weise können auch die ordentlichen Zuweisungen, die für die Realisierung der oben genannten Projekte bestimmt sind, am Ende des Rechnungsjahres für den nicht realisierten Teil auf das folgende Jahr übertragen werden, wodurch vermieden wird, dass Gewinne erwirtschaftet werden, die in die Nettovermögensrücklagen übertragen werden.

Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung

Positive Gebarungsanteile

Die institutionellen Erträge werden im Jahresabschluss kompetenzgerecht erfasst und bestehen im Wesentlichen aus laufenden Zuweisungen und Investitionsbeiträgen der Autonomen Provinz Bozen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen sind die entsprechenden Erträge zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistung verbucht. Bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Negative Gebarungsanteile

Die Kosten und Aufwendungen sind gemäß der periodengerechten Zuordnung, entsprechend ihrer Natur, abzüglich der Rücksendungen, Preisnachlässe und Prämien und unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den Erlösen in den entsprechenden Posten ausgewiesen, wie vom nationalen OIC - Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 12 vorgesehen. Beim Kauf von Gütern wurden die entsprechenden Aufwendungen zum Zeitpunkt der materiellen Übertragung des Eigentums ausgewiesen, wobei für die materielle Übertragung jener Zeitpunkt gewählt wurde, an dem die damit zusammenhängenden Chancen und Risiken übergegangen sind. Bei den erworbenen Dienstleistungen sind die entsprechenden Aufwendungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung verbucht. Bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse zu ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Die Finanzerträge und -aufwendungen sind entsprechend dem im Geschäftsjahr angereiften Ausmaß nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung ausgewiesen (Aktivzinsen ...)

Außerordentliche Finanzerträge und außerordentliche Finanzaufwendungen

(bzw. Beträge und Art der Ertrags- und Aufwandsposten von außergewöhnlichem Umfang oder von außergewöhnlichen Auswirkungen).
Im Verlauf dieses Geschäftsjahres wurden keine Erträge oder sonstige positive Komponenten erfasst.

Anhang, sonstige Angaben

Nachstehend werden alle sonstigen gemäß ZGB geforderten Angaben aufgeführt.

Verpflichtungen, Garantien und Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind

Es liegen keine finanziellen Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, vor.

Informationen zu den Vereinbarungen, die nicht aus der Vermögensrechnung hervorgehen

Im Laufe des Geschäftsjahres wurden keine Vereinbarungen getroffen, die nicht aus der Vermögensrechnung hervorgehen.

Informationen zu den bedeutenden Ereignissen nach Abschluss des Geschäftsjahres

Mit Bezug auf Punkt 22-quarter des Art. 2427 ZGB sind keine nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse von besonderer Bedeutung anzugeben, die sich relevant auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben könnten.

Informationen zum konsolidierten Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss wird von der kontrollierenden Körperschaft „Autonome Provinz Bozen“ erstellt und liegt bei derselben auf.

Informationen zu den abgeleiteten Finanzinstrumenten gemäß Art. 2427-bis ZGB

Die Körperschaft hält keine abgeleiteten Finanzinstrumente.

Vorschlag zur Zweckbestimmung des Gewinnes oder zur Deckung der Verluste

Die Schulführungskraft schlägt dem Schulrat vor, den Gewinn in die Nettovermögensrücklagen zu verschieben und die Zweckbestimmung auf nachfolgende Rechnungsjahre gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe C) DLH Nr. 38/2017 aufzuschieben.

Anhang, Abschluss

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung und Anhang die Vermögens- und Finanzsituation der Körperschaft, sowie das Geschäftsergebnis wahrheitsgetreu und richtig wiedergibt und dass derselbe den buchhalterischen Aufzeichnungen entspricht. Wir fordern Sie deshalb auf, den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31/12/2025 und die vom Verwaltungsorgan vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses zu genehmigen. Die Bilanz ist wahrheitsgetreu und entspricht den Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen.

Vahrn, am 24.02.2026

Die Schulführungskraft
Annamaria Mayr

Die Verfahrensverantwortliche
Sonja Neumair